

Tag der Bekanntmachung: 14. Juli 2023 (NBL. HS MBWFK Schl.-H. 2023 Nr. 03 S. 66)

Tag der Bekanntmachung auf der Website der FH Westküste: 28. Juni 2023

**Praxissemesterordnung (Satzung)**  
**der Fachhochschule Westküste für die Bachelor-Studiengänge**  
**im Fachbereich Wirtschaft**  
**Vom 23. Mai 2023**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 15. März 2023, nach zustimmender Stellungnahme durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 26. April 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 23. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1 Ziele des Praxissemesters**

Das Praxissemester hat das Ziel, die Studierenden während des Studiums mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt zu machen. Sie sollen in einem größeren zusammenhängenden Zeitraum kennenlernen, welche Aufgaben zukünftige Absolventinnen und Absolventen der in der Fachhochschule Westküste angebotenen Bachelorstudiengänge im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

Die Tätigkeiten im Praxissemester sollten berufs- und branchentypische Arbeiten umfassen und sich an den belegten Studienschwerpunkten der Bachelorstudiengänge orientieren.

Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt zur Erlangung des Bachelorgrades.

**§ 2 Durchführung des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester kann in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft frühestens nach dem Vorlesungsende des dritten Fachsemesters abgeleistet werden. Das Praxissemester erstreckt sich über einen Zeitraum von 20 Wochen. Die Praktikumszeit verlängert sich bei einem krankheitsbedingtem Ausfall um die entsprechende Anzahl der Fehltage, sofern diese insgesamt 10 Tage überschreiten. Die Arbeitszeiten und der Arbeitsort werden vom Betrieb festgelegt. Ebenso gilt als Vollzeit die jeweilige betriebliche Regelung.

(2) Die Studierenden suchen sich jeweils eine Professorin, einen Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachhochschule als fachliche Betreuerin oder fachlichen Betreuer. Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen

Tätigkeit direkt anzusprechen. Der Betrieb benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Betreuung.

(3) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxissemesterplatz zu bemühen. Sie werden dabei von der oder dem Praxissemesterbeauftragten und der Betreuerin oder dem Betreuer unterstützt.

(4) Die oder der Betreuende sucht die Studierenden nach Möglichkeit mindestens einmal am Arbeitsplatz auf, um mit ihnen und der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer über Inhalt, Fortgang und mögliche Probleme zu sprechen.

(5) Die Studierenden sollen während des Praxissemesters ihrem Studienziel entsprechend eingesetzt werden. Sie sollten dabei in Projekte eingebunden werden und Teile davon möglichst selbstständig bearbeiten.

(6) Die Studierenden fertigen während des Praxissemesters einen Bericht an, in dem die Aufgaben, die Ansätze und Probleme bei deren Lösung, sowie allgemeine Erkenntnisse zum betrieblichen Geschehen, soweit es die Vertraulichkeit erlaubt, festgehalten werden. Der Bericht wird mit dem Betrieb abgestimmt und von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer gegengezeichnet. Durch das Gegenzeichnen werden die Dauer des Praxissemesters bestätigt sowie dass aus Sicht des Betriebes das Ziel des Praxissemesters erreicht wurde und dass die Ergebnisse im Rahmen der Praxissemesternachbereitung hochschulöffentlich präsentiert werden dürfen.

(7) Ein Wechsel des Betriebes während des Praxissemesters ist in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der oder des Betreuenden und der oder des Praxissemesterbeauftragten zulässig.

(8) Die Zulassung zum Praxissemester ist in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt.

(9) Als familiengerechte Hochschule ermöglicht die FH Westküste das Absolvieren des Praxissemesters sowohl für Teilzeitstudiengänge als auch für Vollzeitstudiengänge in Teilzeit. Wenn das Praxissemester in 50% der jeweiligen Vollzeitstelle erbracht wird, verdoppelt sich die Dauer des Praxissemesters. Dies gilt für Studierende mit familiären Verpflichtungen wie Alleinerziehende, pflegende Angehörige sowie aus weiterem wichtigen Grunde. Die Entscheidung, ob eine Teilzeitvariante gewährt wird, obliegt der/dem Praxissemesterbeauftragten des Fachbereichs, nachdem der/die Studierende einen formlosen Antrag hierfür gestellt hat. Als beratendes Organ kann die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.

### **§ 3 Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters**

Zur Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters führt die Hochschule die Veranstaltungen Praxissemestervorbereitung und Praxissemesternachbereitung durch. In der Veranstaltung Praxissemestervorbereitung werden die Studierenden mit wesentlichen Aspekten des Praxissemesters vertraut gemacht. In der Veranstaltung Praxissemesternachbereitung stellen die Studierenden ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester dar, ohne auf vertrauliche Informationen einzugehen. Die Form der Darstellung legt der Fachbereich fest.

#### **§ 4 Anerkennung des Praxissemesters**

(1) Nach Abschluss des Praxissemesters legen die Studierenden der oder dem Betreuenden den Praxissemesterbericht zur Anerkennung vor. Die Kriterien für die Anerkennung des Praxissemesters legt der Fachbereich fest. Die Beurteilung des Berichts erfolgt durch die Betreuenden.

(2) In der Veranstaltung Praxissemesternachbereitung stellt jede oder jeder Studierende die Erfahrungen aus dem Praxissemester dar. Die Form der Praxissemesternachbereitung legt der Fachbereich fest. Die Leistungserbringung wird vom Praxissemesterbüro registriert.

(3) Das Praxissemester gilt als durchgeführt, wenn beide Beurteilungen nach Absatz 1 und Absatz 2 anerkannt lauten.

(4) Werden die Leistungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht anerkannt, so ist der oder dem Studierenden bis zu zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die oder der Betreuende ist verpflichtet, beanstandete Mängel aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 5 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter**

Die Hochschule beauftragt eine Professorin oder einen Professor mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters für den Fachbereich. Die oder der Praxissemesterbeauftragte genehmigt im Auftrage der Hochschule den Vertrag nach § 7.

#### **§ 6 Anforderungen an die Betriebe**

Betriebe, in denen Studierende das Praxissemester ableisten wollen, können von der oder dem Praxissemesterbeauftragten auf ihre Eignung hin überprüft werden.

#### **§ 7 Praxissemestervertrag**

(1) Die Studierenden und der Betrieb schließen einen Praxissemestervertrag ab, der durch die oder den Praxissemesterbeauftragten und die oder den Betreuenden im Auftrage der Hochschule gegengezeichnet wird. Es gilt deutsches Recht. Ein Mustervertrag ist als Anlage beigelegt. Im Fall einer bestehenden Werkstudententätigkeit ist eine Sondervereinbarung notwendig, aus welcher für den Zeitraum des Praxissemesters äquivalente arbeits- und versicherungsrechtliche Vereinbarungen hervorgehen sowie mit der die Ziele und Anforderungen des Praxissemesters sichergestellt sind (u.a. Beschäftigung in Voll- bzw. Teilzeit, adäquate Beschäftigung unter fachlicher Betreuung). Hierzu sind zusätzlich der genaue Zeitraum des Praxissemesters und der/die betreuende Ansprechpartner/in im Betrieb zu benennen.

(2) Die FH Westküste ermöglicht es Studierenden, das Praxissemester in Form einer Unternehmensgründung (Startup) zu absolvieren. In diesem Fall sind anstatt des Praktikumsvertrages ein Unternehmenskonzept und Businessplan der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen. Das Businesskonzept muss den Mindestansprüchen des Ministeriums für Wirtschaft und Energie entsprechen. Ein Informationsblatt wird hierzu von dem/der Praxissemesterbeauftragten zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung des Businesskonzeptes obliegt es dem/der Betreuer/in das Gründungsvorhaben als Praxissemester anzuerkennen.

Prüfungsleistung: Dem/Der Betreuer/in sind im Laufe des Praxissemesters zwei Zwischenberichte vorzulegen, in denen der Entwicklungsfortschritt des Gründungsvorhabens dokumentiert wird. Der finale Abschlussbericht (Erstellung entsprechend der Hinweise zum Praxissemesterbericht) enthält den endgültigen und vollständigen Businessplan sowie das Unternehmenskonzept. Alle drei Berichte sind dem/der jeweiligen Betreuer/in in Schriftform vorzulegen.

### **§ 8 Rechtsstellung der Studierenden**

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters Mitglieder der Fachhochschule. Sie müssen sich zum Praxissemester zurückmelden.

(2) Die Studierenden können während des Praxissemesters weiterhin den Hochschulgremien als studentische Vertreter und Vertreterinnen angehören, sofern dadurch die Tätigkeit im Betrieb nicht behindert wird. Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen werden durch die Hochschule nicht erstattet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Praxissemesterordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Praxissemesterordnung gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge mit Studienbeginn ab Wintersemester 2023/24

Heide, den 23. Mai 2023

Prof. Dr. Hanno Drews  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

## Praktikumsvertrag - Pflichtpraktikum -

Zwischen

Unternehmen/ Organisation  
Adresse  
Telefonnummer  
E-Mail

-nachfolgend als Praktikumsbetrieb bezeichnet-

und

Name, Vorname (Studierende/r)  
Geburtsdatum  
Anschrift

Studierende/r der Fachhochschule Westküste im Studiengang: Studiengang

-nachfolgend als Studierende/r bezeichnet-

wird der folgende Vertrag geschlossen:

### § 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Praxissemesterordnung der Fachhochschule Westküste. Es gilt deutsches Recht.

### § 2 Dauer des Praktikumsverhältnisses

Der oder die Studierende leistet in der Zeit vom Datum bis Datum in dem Praktikumsbetrieb ein Praxissemester ab. Für die Wochenarbeitszeit gilt die betriebliche Arbeitszeitregelung.

### § 3 Pflichten des Praktikumsbetriebs

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, die Studierende oder den Studierenden in der Zeit des Praxissemesters zu betreuen und ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.

(2) Die betreuende Person im Betrieb (§ 7 dieses Vertrages) zeichnet den von der oder dem Studierenden erstellten Bericht ab und bestätigt damit, dass die oder der Studierende nach ihrem Urteil das Praxissemester mit Erfolg absolviert hat. Hat die oder der Studierende nach Meinung der betreuenden Person das Praxissemester nicht erfolgreich abgelegt, informiert er die betreuende Mitarbeiterin oder den betreuenden Mitarbeiter der Fachhochschule Westküste.

(3) Der Praktikumsbetrieb ermöglicht der Hochschule, die oder den Studierenden in Absprache mit der betreuenden Person (§ 7 dieses Vertrages) am Praktikumsplatz durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Fachhochschule Westküste zu besuchen.

#### **§ 4 Pflichten der Studierenden**

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den Anordnungen der von dem Praktikumsbetrieb beauftragten Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen und die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.
- (2) Auf Verlangen des Praktikumsbetriebes hat der oder die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Praktikumsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der oder die Studierende wird bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- (4) Sie oder er legt den Praxissemesterbericht zunächst dem Praktikumsbetrieb vor.

#### **§ 5 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Praktikumsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten. Dieses gilt nicht für Schadensfälle, die in die Haftpflicht des oder der Studierenden fallen.
- (2) Der Praktikumsbetrieb zahlt der oder dem Studierenden eine Vergütung von monatlich Betrag Euro.
- (3) Der Praktikumsbetrieb behandelt mögliche Ansprüche der oder des Studierenden aus Patenten, die während der Praktikumszeit entstehen, gemäß dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie den innerbetrieblichen Vereinbarungen.

#### **§ 6 Gesetzliche Unfallversicherung**

- (1) Die oder der Studierende ist während der Ableistung des Praxissemesters in dem Praktikumsbetrieb gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praktikumsbetrieb Mitglied ist.
- (2) Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule Westküste durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 c SGB VII bei der Unfallkasse (UK) Nord.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Während der Ableistung eines Praxissemesters im Ausland ist für die oder den Studierenden kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

#### **§ 7 Praktikumsbetreuerin oder -betreuer**

Das Unternehmen benennt (Name) als betreuende Person aus dem Praktikumsbetrieb für das Praktikum der oder des Studierenden und bittet sie, der betreuenden Mitarbeiterin oder dem betreuenden Mitarbeiter der Fachhochschule Westküste als Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, zur Verfügung zu stehen.

#### **§ 8 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsziels mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden.

